

Tarifordnung für die Benutzung des Haren-Rütenbrock-Kanals incl. seiner Bauwerke

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Tarifordnung regelt auf Grundlage der der festgesetzten und im Internet (www.nlwkn-niedersachsen.de) oder durch Aushang an der Schleuse I und an der Grenzschleuse aktuell veröffentlichten Betriebszeiten die zu zahlenden Entgelte für die Kanalpassage von der Schleuse I in Haren (Emsschleuse) bis zur deutsch-niederländischen Grenze und zurück. Die Entgelte werden auf Grund der Nutzung landeseigener Schleusen und Brückenbauwerke während der Kanalpassage erhoben.
2. Die Entgelte sind regelmäßig für jedes Wasserfahrzeug pro Passage zu zahlen. In Ausnahmefällen (B.4) kann eine Jahrespauschale gezahlt werden. Aus Richtung Ems ist das Entgelt vor Fahrtantritt, aus Richtung Niederlande vor Ausfahrt aus dem Kanal an den diensthabenden Schleusenwärter zu zahlen.
3. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen, kann Ausnahmen zur gültigen Tarifordnung zulassen.

B. Entgelt für die Kanalpassage

1. Für Sportboote mit Ausnahme der unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten Wasserfahrzeuge gilt ein Regelentgelt für die Passage des gesamten Kanals incl. seiner vier Schleusen und zehn beweglichen Brücken von **5,00 €**.
2. Für muskelbetriebene Sportfahrzeuge gilt ein Regeltarif für die Passage des gesamten Kanals incl. seiner vier Schleusen und zehn beweglichen Brücken von **3,00 €**.
3. Für im Charterverkehr betriebene Sportboote gilt ein Regeltarif für die Passage des gesamten Kanals incl. seiner vier Schleusen und zehn beweglichen Brücken von **10,00 €**.
4. Für im Charterverkehr betriebene Sportboote nach Nr. 3 und Wasserfahrzeuge nach Nr. 2 kann auf Antrag eine Jahrespauschale an den NLWKN gezahlt

werden. Über den Antrag entscheidet die Betriebsstelle Meppen des NLWKN. Die Jahrespauschale ist im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten; sie gilt nur für Kanalpassagen innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten des Kanals. Das Schreiben des NLWKN über die bewilligte und bezahlte Jahrespauschale ist bei der Kanalpassage vorzuzeigen.

Die Jahrespauschale beträgt für Wasserfahrzeuge

- | | |
|---------------|-----------|
| a. Nach Nr. 2 | 20,00 € |
| b. Nach Nr. 3 | 100,00 €. |

5. Außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten des Haren-Rütenbrock-Kanals beträgt das Entgelt für die Passage des gesamten Kanals incl. seiner vier Schleusen und zehn Brücken für alle Wasserfahrzeuge **40,00 €** (auch wenn bereits eine Jahrespauschale gezahlt worden ist).
6. Von der Zahlung des Entgelts sind befreit:
- a. Dienstfahrzeuge des NLWKN
 - b. Dienstfahrzeuge der Polizei/Wasserschutzpolizei
 - c. Fahrzeuge des Schifffahrtsmuseums Haren (Ems)

C. Liegegebühren

An der Schleuse I im Haren-Rütenbrock-Kanal in Haren (Ems) und an der Grenzschleuse des Haren-Rütenbrock-Kanals in Rütenbrock kann im Einzelfall die Nutzung der Steganlage als Liegeplatz für Wasserfahrzeuge genehmigt werden. Über den Einzelfall entscheidet die Betriebsstelle Meppen des NLWKN oder der diensthabende Schleusenwärter. Die Liegegebühr beträgt pro Übernachtung **15,00 €**. Die Gebühr ist vor Nutzung oder vor der Ausfahrt aus dem Kanal beim Schleusenwärter zu zahlen.

D. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt zum 1. April 2014 in Kraft.



Dezernent

Meppen, den 15. März 2014

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz